

Ab Mittwoch, 01.07.2020, gilt die neue CoronaVO des Landes Baden-Württemberg ([aktuelle Corona-Verordnung zum nachlesen](#)), die Einzelverordnung in Bezug auf Veranstaltungen entfällt.

- In der Öffentlichkeit sind Ansammlungen von mehr als 20 Personen untersagt, ausgenommen davon sind direkt verwandte Personen und Personen in einem Haushalt.
- Bei Veranstaltungen ist ein Hygienekonzept (§5 CoronaVO) zu erstellen und die Daten der Mitwirkenden, Beschäftigten und Besucher zu dokumentieren (§6 Corona-VO).
- Für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder die Symptome wie Fieber, Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen aufweisen, gilt ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot (§7 CoronaVO)
- Proben gelten regulär wie Zusammenkünfte, Hygienevorgaben müssen eingehalten werden. Allgemeine Proben ohne Veranstaltungsbezug sind zulässig.
- Als Grundlage für das Hygienekonzept und zur Frage der Mindestabstände bei Sängerinnen und Sängern wird auf die [Empfehlungen zur Arbeitssicherheit der VBG](#) und im Bereich Blasmusik und Gesang auch auf die [Risikoeinschätzungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin](#) verwiesen.

Basis für einzureichende Hygienekonzepte können die Vorlagen vom Schwäbischen Chorverband und Blasmusikverband Baden-Württemberg sein:

[SCV – Mustervorlage Hygienekonzept \(Chor\)-Vereine](#)

[BVBW – Positionspapier \(Wiederaufnahme + Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen\)](#)

[Beispiele für Hinweisschilder zu den Hygienestandards](#)

Den Vereinen wird empfohlen sich mit ihrer Gemeinde/Behörde vor Ort zu verständigen. Falls es dann zu einem ablehnenden Bescheid kommt, leiten Sie diesen bitte einschließlich der Begründung an die BCV-Geschäftsstelle weiter (Cornelia Donat, E-Mail: cornelia.donat@bcvonline.de., Tel.: 0721 - 9 85 16 07).

- Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind bis einschließlich 31. Juli 2020 untersagt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht (§10 Corona-VO).
- Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden sind bis einschließlich 31. Oktober 2020 untersagt.
- Sind den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen und folgt die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm, so erhöht sich bis einschließlich 31. Juli. 2020 die zulässige Teilnehmerzahl auf 250 Personen.